

Antrag

der Abgeordneten Patrick Döring, Hans-Michael Goldmann, Michael Kauch, Horst Friedrich (Bayreuth), Jan Mücke, Joachim Günther (Plauen), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Otto Fricke, Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Horst Meierhofer, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Toxische Rückstände in Transport-Containern – Herausforderung für Arbeits- und Verbrauchersicherheit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zum Schutz anfälliger Ware werden im internationalen Warenverkehr vielfach Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt, um die Transportcontainer zu reinigen und eine Schädigung des Transportgutes zu verhindern. In anderen Fällen sondern die transportierten Güter durch Behandlungen während des Produktionsprozesses selbst Gase ab. Durch den geschlossenen Transport verbleiben in den Containern daher oftmals erhebliche toxische Rückstände, die insbesondere bei wiederholtem Kontakt eine nicht unerhebliche Bedrohung für die Gesundheit z. B. von Mitarbeitern des Zolls oder Lagerarbeitern bedeuten können. Nach einer Untersuchung z. B. der Universität Hamburg-Harburg („Begasungsmittelrückstände und toxische Industrie-Chemikalien in Import-Containern“) wurden in 17 Prozent von 2 111 untersuchten Containern Grenzwertüberschreitungen festgestellt. In 33 Fällen (1,6 Prozent) wurden die Grenzwerte toxisch wirkender Stoffe um mehr als das Zehnfache überschritten. Auf das Gesamtaufkommen übertragen würde dies bedeuten, dass pro Jahr allein im Hamburger Hafen 250 000 Container betroffen sind.

Im Umgang mit Containern, die toxische Rückstände enthalten, ist aus diesem Grund besondere Vorsicht angebracht. Im Rahmen der International Maritime Organization (IMO) wurde deshalb eine Kennzeichnung für begaste Container vereinbart (International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) 7.4.3 f.). Bei Kontrollen der Zollverwaltung auf vorhandene Begasung waren jedoch nahezu 100 Prozent der als begast festgestellten Container nicht gekennzeichnet (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Begasungsmittelrückstände in Import-Containern“, Bundes-

tagsdrucksache 16/5154). Dies bedeutet eine wesentliche Bedrohung für die Arbeitssicherheit von Mitarbeitern des Zolls und entladender Unternehmen. Besonders groß ist das Risiko schwerer Langzeitschäden. Neben der z. T. bedeutenden individuellen Schädigung und dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung bedeutet dies nach Einschätzung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft jährliche Krankenkosten für die Unternehmen in Millionenhöhe.

Die geänderten Technischen Regelungen für Gefahrstoffe (Begasungen), TRGS 512, empfehlen deshalb bei „potenziell begasteten Transporteinheiten“ (Merkmale: Kennzeichnung entfernt oder unlesbar, Lüftungsschlitze verschlossen, Frachtgut auf Holzpaletten, unspezifische Messungen oder sonstige Verdachtsmomente) eine Belüftungsdauer von 30 Minuten, die Einhaltung eines Abstandes von sechs Metern und eine Kontrollmessung mit einem geeigneten Messsystem.

Es steht allerdings zu befürchten, dass sich die Umsetzung dieser Sicherheitsvorkehrungen in der Praxis auf Grund zeitlicher Engpässe, der hohen Zahl potentiell begaster (also z. B. mit Holzpaletten beladener) Container und insbesondere in kleinen Unternehmen durch das Fehlen geeigneter Messgeräte oder entsprechend ausgebildeten Personals als schwierig erweisen wird. Hinzu kommt, dass durch die weit gefasste Definition nichtbegaster Container in großer Zahl auch Lieferungen von Unternehmen betroffen sind, die zum Beispiel vorbildlich hitzebehandelte Holzpaletten verwenden – und trotzdem als potentiell begast eingestuft und in der Folge zeitraubenden Prozeduren unterworfen werden müssen.

Angesichts der großen Zahl begaster und in der Regel nicht gekennzeichnete Container sind die Technischen Regelungen für potentiell begaste Transporteinheiten notwendig. Darüber hinaus müssen jedoch Maßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Kennzeichnungspflichten des IMDG-Codes durchzusetzen. Dies verlangt insbesondere eine konsequentere Kontrolle durch den Zoll. Dazu ist vor allem die schnellstmögliche Ausstattung des Zolls mit geeigneten mobilen Messgeräten notwendig. Dies dient auch der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Bisher verfügt in Deutschland nur die Hamburger Polizei über drei elektronische Prüfsonden, die Hafenbehörden Bremen sind mit Kurzzeit-Prüfröhren ausgestattet.

Auch müssen die Kontrollen zu konsequenteren Sanktionen führen: Die Verletzung der Kennzeichnungsvorschriften des IMDG-Codes muss im Rahmen der internationalen Vereinbarungen europaweit geahndet und damit ein Anreiz zur Einhaltung der Kennzeichnungspflichten geschaffen werden. Eine nationale Regelung ist hier nicht Ziel führend, weil in der Folge Warenströme allenfalls umgelenkt werden und belastete Container dann aus anderen europäischen Häfen nach Deutschland gelangen.

Auf der anderen Seite müssen Mittel und Wege gefunden werden, um Container, die keine toxischen Rückstände beinhalten, jedoch auf Grund bestimmter Merkmale derzeit als potentiell begast eingestuft werden müssen, von den aufwändigen und zeitraubenden Vorsichtsmaßnahmen nach der TRGS 512 zu befreien. So wird auch ein zusätzlicher Anreiz zur Nutzung alternativer, nicht gesundheitsschädlicher Methoden geschaffen (z. B. für die Nutzung hitzebehandelter Holzpaletten anstelle einer Methylbromid-Begasung).

Ein weiteres sich im Zusammenhang mit der Begasung von Import-Containern stellendes Problem ist die mögliche Gefährdung für die Verbraucher. In vielen Fällen handelt es sich bei den begasteten Gütern um besonders sensible Gegenstände des täglichen Bedarfs wie zum Beispiel Lebens- und Genussmittel, Matratzen, Spielzeug, selten gereinigte Kleidungsstücke (Jacken, Mäntel), Möbel u. Ä., über die auch Käufer der Produkte eventuell über einen längeren Zeitraum und/oder sehr intensiv mit dem Giftstoff in Berührung kommen

können. Auch Lebensmittel-Verpackungen bieten nicht in jedem Fall einen zuverlässigen Schutz. So wurden in einer niederländischen Untersuchung in 30 Prozent der Lebensmittel Rückstände von Methylbromid festgestellt. In 17 Prozent der Fälle wurden die zulässigen Grenzwerte überschritten. Nach Auskunft der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über die Situation in Deutschland bisher nicht vor. Auch erlaubten die niederländischen Ergebnisse keine Rückschlüsse, ob die in Deutschland gültigen Höchstmengen nach der Rückstand-Höchstmengenverordnung überschritten werden.

Daher ist es notwendig, dass in einem ersten Schritt schnell und entschieden Untersuchungen angestellt werden, um das tatsächliche Ausmaß dieses Problems und etwaige gesundheitliche Risiken für die Verbraucher in Deutschland festzustellen. In einem zweiten Schritt sind geeignete Maßnahmen zu prüfen, um möglicherweise festgestellte Risiken abzustellen oder zumindest zu begrenzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- den Zoll umgehend mit geeigneten mobilen Messgeräten auszustatten, um eine schnelle und sichere Überprüfung von Import-Containern zu ermöglichen;
- sich auf europäischer Ebene für konsequentere Kontrollen sowie für schärfere Sanktionen für nicht entsprechend den IMDG-Vorschriften gekennzeichnete begaste Container einzusetzen;
- in Zusammenarbeit mit den Ländern sowie betroffenen Unternehmen, Verbänden und Institutionen die Funktionalität der überarbeiteten TRGS 512 zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis zu berichten;
- Verfahren zu prüfen, um verantwortungsbewusste Unternehmen von aufwändigen Vorsichtsmaßnahmen zu entlasten (z. B. durch freiwillige Unternehmenszertifizierungen oder die Möglichkeit einer freiwilligen Kennzeichnung nichtintoxizierter Container);
- Untersuchungen anzustellen, ob und inwieweit sensible Verbrauchsgüter durch toxische Rückstände belastet sind;
- gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Ländern Konzepte zu entwickeln, um die Belastung sensibler Verbrauchsgüter möglichst frühzeitig zu erkennen bzw. die Ursachen für gesundheitsschädliche Belastungen zu bekämpfen.

Berlin, den 12. Juni 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

